

Passagier-/Tandemflüge:

Private Tandem-/Passagierflüge sind nur mit einer ausgestellten Tageszulassung gestattet. Tageszulassungen stellen die ortsansässigen Flugschulen aus. Piloten benötigen für eine Tages-Tandemzulassung einen Flugschein, gültigen Versicherungsnachweis, Checkprotokoll oder Checkstempel (*Gerät*), Checkflugprotokoll (*Pilot*).

Gewerbliche Passagierflüge dürfen nur durch die am Tegelberg zugelassenen Flugschulen durchgeführt werden:

Flugschule Aktiv	Harti Waitl	☎ 08362/983651	0172 8750250
1. DAeC Gleitschirm-Schule	Ralf Antz	info@erste-daec-gleitschirm-schule.de	
Flugschule Tegelberg	Kirsten Albert	☎ 08368/9143019	0151 22361777

Aufbauplatz für Gleitschirme und Drachen:

Der Aufbauplatz für Gleitschirme und Drachen befindet sich direkt neben der Bergstation der Tegelbergbahn. Ein Auslegen des Gleitschirmes direkt am Startplatz, zwecks Kontrolle des Fluggerätes, ist bei Flugbetrieb untersagt. Alle Drachen- und Gleitschirm-Flieger haben dafür zu sorgen, dass ihr aufgebautes Fluggerät für Fliegerkollegen einen Weg zum Startplatz frei lässt. Im Regelfall ist nach dem Aufbau des Fluggerätes zügig zu starten.

Starten von den Startplätzen neben der Bergstation

Nach Startfreigabe des Startleiters (oder bei dessen Abwesenheit) kann nach eigenem Ermessen und eigener Verantwortung gestartet werden. Aus Gründen der Sicherheit sind Ausbildungsflüge mit dem Gleitschirm von der Ostrampe nicht gestattet. Hat der Gleitschirm- oder Drachenflieger eine Minute nach Startfreigabe keinen Startversuch unternommen, muss der Betreffende nach Aufforderung den Startplatz unverzüglich verlassen und dem nachfolgenden Flieger Platz für den Start machen. Für Flugschüler entscheidet darüber in jedem Fall immer nur der jeweils verantwortliche Fluglehrer.

Zusätzliche Startplätze nur für die am Tegelberg zugelassenen Flugschulen:

Können Flugschüler witterungsbedingt vom Naturstartplatz neben der Bergstation nicht starten, so dürfen Ausbildungsflüge auch von der Skischneise aus durchgeführt werden. Schulungs- oder Tandemstarts vom Täfeleshang sind verboten.

Fliegen im Bereich des Tegelberges:

Grundsätzlich erfolgt das Fliegen für Gleitschirme und Drachen nach eigener Entscheidung und gemäß den allgemeinen Vorschriften der Luftverkehrsordnung und der Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitschirmflieger des Deutschen Hängegleiter Verbandes (DHV).

Nach dem Start hat der Gleitschirm-/Drachenflieger den Luftraum vor den Startplätzen großräumig zu meiden. Das Überfliegen der Startplätze, des Aufbauplatzes und des gesamten Bereichs der Bergstation und der Bergbahn- und Liftseile hat mit einem Mindestabstand von 150 m Höhe zu erfolgen. Über dem Bereich der Talstation ist ein Mindestabstand von 300 m Höhe einzuhalten, ebenso das Überfliegen der nahe gelegenen Orte und der Königsschlösser.

Speedglider und Kunstflug mit Gleitschirmen ist im gesamten Fluggelände verboten.

Landeinteilung für Gleitschirm- und Drachenflieger:

Aufgrund der erforderlichen Flugsicherheit und damit ein geordnetes Verfahren bei der Landeinteilung gewährleistet ist, führen die Gleitschirm- und Drachenflieger die Landeinteilung gemäß der Skizze auf der Rückseite durch. Der Luftraum über dem Landeplatz und der jeweiligen Landeinteilung ist unbedingt freizuhalten. Das Überfliegen der Straße und des Parkplatzes beim Landeplatz hat mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 10m Höhe zu erfolgen.

Gleitschirm-Flieger: Die Position der Landeinteilung ist für alle Windrichtungen gleich (siehe Foto-Grafik). Die Landeinteilung und vor allem der Endanflug der Drachenflieger darf in keinem Fall gekreuzt werden. Kommt es zu einem gleichzeitigen Endanflug eines Gleitschirm- und Drachenfliegers, so ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 10m einzuhalten. Bei "Null"-Wind und in allen Zweifelsfällen muss von allen Gleitschirm-Fliegern eine Rechtsvolte geflogen werden.

Drachenflieger: Die Position für die Rechts- oder Linksvolte ist in der nebenstehenden Foto-Grafik vorgeschrieben. Die Landeinteilung und vor allem der Endanflug der Gleitschirm-Flieger darf in keinem Fall gekreuzt werden. Kommt es zu einem gleichzeitigen Endanflug eines Drachen- und Gleitschirm-Fliegers, ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten. Bei "Null"-Wind und in allen Zweifelsfällen muss von allen Drachenfliegern eine Linksvolte geflogen werden. Bei der Rechtsvolte (Sommerlandeplatz, nebenstehende Foto-Grafik) wird empfohlen, den Endanflug gemäß der gestrichelten Linie vorzunehmen.

Verlassen des Landeplatzes, Abbauplätze für Gleitschirme und Drachen:

Nach der Landung ist auf nachfolgende Gleitschirm- oder Drachenflieger zu achten, der Zielkreis zu räumen und der Landeplatz unverzüglich in Richtung der Abbauplätze zu verlassen. Beim Verlassen des Landeplatzes unbedingt den Endanflug der nachfolgenden Gleitschirm- und Drachenflieger freihalten. Das Abstellen der Fluggeräte bei den Abbauplätzen hat innerhalb der gekennzeichneten Linien zu erfolgen, damit ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Landeplatz (Zielkreis) und vor allem für den Endanflug der Gleitschirm- und Drachenflieger vorhanden ist. Alle Fluggeräte sind nach der Landung am jeweiligen Abbauplatz sofort abzubauen und zu entfernen, damit für nachfolgende Flieger ausreichend Platz zum Abbau vorhanden ist.

Behördliche Genehmigung und sonstige Bestimmungen:

Diese Flugbetriebsordnung ergänzt die behördlichen Genehmigungen, Auflagen und die sonstigen Bestimmungen, die den Flugbetrieb für Gleitschirm- und Drachenfliegen am Tegelberg regeln. Die Geschäftsleitung der Tegelbergbahn behält sich weitere Bestimmungen und Einzelmaßnahmen vor, wenn damit die Flugsicherheit erhöht werden kann und ein noch besserer Ablauf des Flugbetriebes sichergestellt wird.

Flugverbot bei Zuwiderhandlungen:

Die Geschäftsleitung der Tegelbergbahn behält sich das Recht vor, ein Flugverbot von bestimmter Dauer gegenüber Personen zu verhängen, die gegen diese Flug- und Betriebsordnung verstoßen oder in sonstiger Weise die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Flugbetrieb stören oder gefährden. Dieses Flugverbot kann gegebenenfalls mit einem Beförderungs- und/oder Zutrittsverbot zusätzlich belegt werden.

Schwangau, den 10. April 2012


Franz Bucher (Geschäftsführer)